

Stellungnahme

Im Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß §26a StromNZV

16.05.2017

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.600 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Der Bitkom begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den von unserem Verband unterstützten Branchenleitfaden aufgreift und § 26a StromNZV in einem zweistufigen Verfahren umsetzen will. Besonders das rasche Inkrafttreten der ersten Stufe ist wichtig für die weitere Entwicklung des Markts. Je früher die neuen Möglichkeiten der Stromnetzzugangsverordnung genutzt werden, desto früher hat der Letztverbraucher die freie Wahl, mit welchem Dienstleister er zusammenarbeiten möchte. Wir plädieren dabei für eine Lösung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand. Wir stimmen zu, dass bei vollständiger Umsetzung der Vorschläge kein Vertrag zwischen Aggregator und Lieferant nötig sein sollte.

Wir nehmen zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

2 Anwendungsbereich und abweichende Vereinbarungen

Wir haben starke Bedenken bzgl. der von der BNetzA vorgenommenen Rechtsauslegung des §26a, die die Erbringung von Regelleistung nach dem Aggregatoren-Konzept auf Verbrauchseinrichtungen einschränkt. Zwar bezieht

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Referent Smart Grids & Smart Home

T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Festlegungsverfahren Regelleistung

Seite 2|3

sich der §26a auf Letztverbraucher, dies schließt nach unserer Einschätzung aber auch dezentrale Erzeuger, die mit dem Letztverbraucher über einen gemeinsamen Zählpunkt bilanziert werden, mit ein (z.B. Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK), Netzersatzanlage (NEA)). Lediglich separat bilanzierte Erzeuger sind davon ausgeschlossen. Auf diese Interpretation hat man sich auch im Branchenleitfaden verständigt (s. Seite 7). Dies macht auch inhaltlich Sinn, da für die Vermarktung von Regelleistung aus KWK oder NEA die gleichen Schwierigkeiten wie für Verbrauchseinrichtungen bestehen. Das Problem nur für Verbrauchseinrichtungen zu lösen wäre somit unvollständig, und würde zudem unnötige Komplexität und höhere Implementierungskosten einführen, weil dann bei der Anwendung der Marktregeln zwischen dezentralen Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen ohne erkennbaren Nutzen unterschieden werden müsste.

3.1 Datenaustausch vor der Vermarktung

Wir unterstützen das Vorgehen, (zunächst) keinen bilanziellen Ausgleich für mögliche Nachholeffekte vorzusehen. In der Tat haben die Branchengespräche ergeben, dass wenig über derartige Effekte bekannt ist. Dritt-Aggregatoren benötigen aktuell die Zustimmung und eine bilaterale Vereinbarung mit jedem Lieferanten, dessen Kunden Flexibilitätsdienstleistungen anbieten wollen. Nachholeffekte spielen so gut wie keine Rolle. Dass dies so ist, zeigt, dass es zumindest in der heutigen Praxis keine messbaren Effekte gibt. Unserer Meinung nach spielt das Thema dann eine Rolle, wenn man nachweislich höhere Bilanzungleichgewichte verursacht durch Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher feststellen kann. Vorher ist dies eine rein theoretische Diskussion. Wir unterstützen die Vorschläge des Branchenkompromisses, sich diesem Thema auf technisch-neutrale Art weiter zu nähern.

3.2 Lieferpflicht und Datenaustausch

Wir unterstützen den von der BNetzA vorgeschlagenen dynamischen Zeitpunkt für die Fahrplananmeldung des Letztverbrauchers (bzw. Aggregators) an den Lieferanten (2h Vorlaufzeit). Länger dürfte die Vorlaufzeit nur dann sein, wenn im Gegenzug verhindert würde, dass die ÜNB nachträgliche Fahrpläne nur bis 10 Uhr zulassen. Ansonsten laufen die Letztverbraucher bzw. die Aggregatoren Gefahr, Schichtbetrieb für die bilanzkreistechnischen Prozesse einführen zu müssen.

3.4 Angemessenes Entgelt

Notwendigkeit: Eine einheitliche Regelung ist (leider) zwingend erforderlich. Der Grund dafür ist der Anlass für das gesamte Verfahren: Lieferanten und Aggregatoren sind Wettbewerber! Entweder wollen beide dem Kunden Flexibilitätsdienstleistungen anbieten, oder der Lieferant ist Teil eines Konzerns mit hohem Anteil flexibler Erzeugung – in beiden Fällen ist es aus seiner Sicht rational, möglichst wenig Lastmanagement durch Aggregatoren zuzulassen. Solange ein Aggregator von der Zustimmung eines möglichen Wettbewerbers (Lieferant) für seine Geschäftstätigkeit abhängig ist, kann kein echter Wettbewerb zwischen den Dienstleistern

Stellungnahme Festlegungsverfahren Regelleistung

Seite 3|3

entstehen. Deshalb drängen Aggregatoren seit langer Zeit für die Einführung von Standardprozessen bei der Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher, um diese Abhängigkeit zu eliminieren. Die Entgelte für administrative Aufwände sind bei den Gesprächen zwischen Aggregatoren und Lieferanten eine der wichtigsten Hürden zur Einigung, und der einfachste Hebel für Lieferanten, dem Aggregator (und damit dem Kunden) den Business Case kaputt zu machen.

Höhe: Aus unserer Sicht ist es höchst zweifelhaft, Entgelte größer Null für administrative Mehraufwände zu rechtfertigen. Diese sind gänzlich unüblich in energiewirtschaftlichen Standardprozessen, von denen es bekanntlich viele gibt (GPKE, MaBiS, etc.). Deren Einhaltung muss jeder Marktteilnehmer gewährleisten; ohne dass dafür explizite Aufwandsentgelte zwischen Marktteilnehmern vorgesehen wären. Ein mit dem vorliegenden Fall vergleichbares Beispiel ist der Lieferanten-Wechselprozess: zwei im Wettbewerb stehende Marktteilnehmer interagieren basierend auf festgelegten Standardprozessen. Der neue Lieferant erzeugt administrative Kosten beim alten Lieferanten – der dafür jedoch keine Entgelte erhält. Im Verhältnis LV/Aggregator und Lieferant sollte deshalb ebenfalls ein Entgelt von Null gesetzt werden. Das hätte den zusätzlichen Vorteil, dass seitens der BNetzA keine hoheitliche Preisregulierung auf Basis von schwer zu schätzenden BKV-Kosten nötig wäre.